

Zivilrecht nach den gesellschaftlichen Anforderungen zu beurteilen ist. Es folgt also nicht jener, neuerdings etwas Platz greifenden Auffassung, die unter Berufung auf die sozialistische Gesetzlichkeit und die individuellen Rechte die Schuld auch im Zivilrecht ganz subjektiv gestalten, also rein auf Grund der individuellen Fähigkeiten der Person beurteilen möchte und manchmal sogar so weit geht, auch die Unkenntnis des Rechtes als entlastenden Umstand zu befürworten ... Das Verschulden ist *immer* eine Frage der gesellschaftlichen Beurteilung, ein Urteil der Gesellschaft. Keiner kann durch seinen psychischen Zustand an sich schuldhaft werden; er wird es nur durch die gesellschaftliche Beurteilung. Und diese Beurteilung kann sich prinzipiell ebenso auf die individuellen Fähigkeiten der betreffenden Person beziehen, wie auf jene Anforderungen, deren Erfüllung sich bei jedem geistig normalen Erwachsenen erwarten läßt. Sie stützt sich nie ausschließlich auf das eine oder andere, doch bestehen sehr große Unterschiede hinsichtlich des Verhältnisses der Kombination dieser beiden Elemente, also hinsichtlich des Ausmaßes der Individualisierung. Die Strafbarkeit bzw. das Verschulden werden im Strafrecht grundlegend nach den persönlichen Gegebenheiten, im Zivilrecht hingegen grundlegend nach den Anforderungen beurteilt, die für ähnlich veranlagte Menschen in ähnlicher Lage gelten, wie dies auch dem Unterschied in der Aufgabe der Sanktionen der beiden Rechtszweige entspricht.<sup>11</sup>

Auch für unser Recht kann festgestellt werden, daß die Schuld im Strafrecht in einem weitaus stärkeren Maße individualisiert wird, als dies im Zivilrecht der Fall ist. Der Grund hierfür liegt in erster Linie in den Unterschieden der Verantwortlichkeit der beiden Bereiche begründet. Das wird insbesondere deutlich, wenn man an die durch die Verantwortlichkeit in den beiden Bereichen ausgelösten Folgen denkt, wie z. B. im Strafrecht an die Strafe. Für die auszusprechende Strafe sind die Erscheinungsformen der Schuld wichtig. Im Gesetz sind deshalb auch die qualitativen und quantitativen Abstufungen der Schuld exakt zu fixieren, damit sie zur Grundlage der richtigen Bestimmung der strafrechtlichen Folgen gemacht werden können. Deshalb wird auch bei der Ausarbeitung des künftigen StGB größter Wert auf die genaue juristische Erfassung der beiden Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit gelegt. Das bedeutet zugleich, daß bei der Schuldfeststellung die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Verantwortlichen eine zentrale Rolle spielen.

Diese Konzeption der Verschuldensregelung kommt sehr klar in den von Lekschas/Loose/Renneberg für das neue StGB vorgeschlagenen Schuldgrundsätzen zum Ausdruck:

„Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn sich der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten in verantwortungsloser Weise zu einem Verhalten entscheidet, das den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.“<sup>11 12</sup>

Ein solcher Verschuldensmaßstab ist für das Zivilrecht nicht möglich. Hier ist die Schuld in einem weitaus geringeren Maße zu individualisieren. Es geht in erster Linie um die richtige Herausarbeitung eines objektivierten Maßstabes. An diesem wird das Verhalten aller Zivilrechtssubjekte gemessen, wobei die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede entweder überhaupt nicht oder in einer weitgehend anderen Art als im Strafrecht berücksichtigt werden. Der Grund dafür liegt in den objektiven Erfordernissen des zivilrechtlich geregelten Lebensbereichs.

<sup>11</sup> Eörsi, a. a. O., S. 280 f.

<sup>12</sup> Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 70.

Die subjektive Seite der Zivilrechtsverletzungen besteht im allgemeinen darin, daß objektive Prozesse, die durch die Wechselbeziehung zwischen dem Gesetz der Verteilung nach der Leistung und dem Wertgesetz bestimmt sind, nicht erkannt oder nicht voll beherrscht werden. Der Maßstab, ob der Pflichtverletzer subjektiv den gesellschaftlichen Anforderungen hinsichtlich der Beherrschung derartiger Prozesse gerecht geworden ist, muß aus folgendem Grund für alle gleich sein:

Die Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr (Betriebe und Bürger) treten sich im allgemeinen als Inhaber materieller Fonds gegenüber. Das schließt nicht aus, daß Beziehungen zwischen ihnen in enger Verbindung mit den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten stehen können. Das Entscheidende in diesem rechtlich geregelten Bereich ist, daß der auf dem Leistungsprinzip beruhende wertmäßige Anteil der Bürger am gesellschaftlichen Konsumtionsfonds in einen den Bedürfnissen der Bürger optimal entsprechenden Naturalanteil umgewandelt und dieser materielle Prozeß gegen Beeinträchtigungen geschützt wird. Dieser Prozeß vollzieht sich im allgemeinen durch die Begründung von Äquivalenzverhältnissen in Gestalt von Ware-Geld-Beziehungen, und die Spezifik des Schutzes geht dahin, materielle Beeinträchtigungen auf der Basis der Äquivalenz auszugleichen.

Wenn Bürger und Betriebe in solche Beziehungen zueinander treten, müssen sie von ihren Partnern eine Leistung erwarten können, die der von ihnen selbst erbrachten Leistung entspricht oder die eingetretene materielle Beeinträchtigung voll ausgleicht. Deshalb muß von den Partnern ein Verhalten verlangt werden, das von einer bestimmten Kategorie von Fondsinhabern unter dem Gesichtspunkt der dafür zu erbringenden Gegenleistung nach dem gegebenen allgemeinen Entwicklungsstand zu erwarten ist. Die Anlegung eines anderen Maßstabs würde bedeuten, daß die Gewährleistung der Äquivalenz von den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Partners abhängt. Damit würde das Leistungsprinzip ausgehöhlt. Die tatsächlich bestehenden Unterschiede würden dazu führen, daß je nach der Individualität der Partnerverhältnisse der auf dem Leistungsprinzip beruhende Anteil der Bürger nicht voll verwirklicht werden könnte. Der objektivierte Maßstab in der Verschuldensregelung unseres sozialistischen Zivilrechts ist deshalb eine bewußte Anwendung eines gleichen Maßstabs auf ungleiche Verhältnisse und insoweit eine notwendige Bedingung zur Verwirklichung des Gesetzes der Verteilung nach der Leistung.

Ein Beispiel soll diese Gedankenführung vergegenständlichen: Die Entscheidung der Frage, ob ein Schneidermeister auf der Grundlage des Verschuldens für die mangelhafte Anfertigung eines Maßanzugs verantwortlich ist, kann doch nicht davon abhängen, ob der Schneidermeister tatsächlich die Möglichkeit und Fähigkeit besessen hat, eine derartige Aufgabe zu lösen. Soweit er sich zur Übernahme dieser Arbeit verpflichtet hat, müssen die an ihn zu stellenden subjektiven Anforderungen danach bemessen werden, was die mit einer Gewerbeerlaubnis tätigen Schneidermeister im Hinblick auf eine solche Arbeit im allgemeinen zu leisten vermögen. Wird unser Schneidermeister diesen Anforderungen nicht gerecht, so beherrscht er bestimmte Prozesse nicht, zu deren Beherrschung er aber in Anbetracht seiner spezifischen Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß verpflichtet ist. In dieser Unfähigkeit liegt sein Verschulden.

Der Umstand, daß die zivilrechtliche Verschuldensregelung die Anwendung eines gleichen Maßstabs auf ungleiche Verhältnisse bedeutet, schließt aber bestimmte Differenzierungen bei der Anwendung dieses Maßstabs nicht aus.